jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/3/13 6Ob49/07k, 6Ob50/07g, 3Ob177/10s, 6Ob200/20k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.2008

Norm

PSG §9 Abs2 Z6
PSG §14 Abs2

Rechtssatz

Eine Bindung der Nebenstifter bei der Ausübung des Änderungsrechts an die einstimmige Zustimmung des Beirats ist zulässig. Die Einräumung eines Zustimmungsrechts ist keine Einräumung des höchstpersönlichen Gestaltungsrechts. Dadurch bindet ein Stifter nur sein Änderungsrecht. Dies ist nicht bedenklich, kann doch ein Stifter das vorbehaltene Änderungsrecht inhaltlich beschränken und darauf überhaupt verzichten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 49/07k
  Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 49/07k
  Veröff: SZ 2008/34
- 6 Ob 50/07g
  Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 50/07g
- 3 Ob 177/10s
  Entscheidungstext OGH 14.07.2011 3 Ob 177/10s
  Auch; Veröff: SZ 2011/90
- 6 Ob 200/20k
  Entscheidungstext OGH 22.10.2020 6 Ob 200/20k
  Vgl; Beisatz: Inhaltliche oder zeitliche Beschränkungen des Änderungsrechts sind grundsätzlich zulässig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123559

Im RIS seit

12.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at